



SOZIALWAHLEN 2023

RICHTLINIE ZUR AUSWAHL DER VER.DI-KANDIDAT*INNEN (Kandi-RL)

**zu den Wahlen der Vertreterversammlungen (und Vorstände)
bei den Trägern der Renten- und Unfallversicherung
sowie den Verwaltungsräten bei den Trägern der
Krankenversicherung 2023**

Inhalt

Einleitung.....	3
I. WAHL ZU DEN VERTRETERVERSAMMLUNGEN UND VERWALTUNGSRÄTEN.....	4
1. Zuständigkeiten.....	4
1.1. Vorschlagsrechte	4
1.2. Zusammenstellung der Vorschläge zu einer Vorschlagsliste	4
1.3. Listeneinreichung	5
2. Grundsätze für die Auswahl der Kandidat*innen.....	6
2.1. Voraussetzung der Wählbarkeit	6
2.2. Versicherteneigenschaft/Beauftragung	6
2.3. Gewerkschaftliche Mitarbeit und Beitragsehrlichkeit.....	6
2.4. Soziale Kompetenz	7
2.5. Hauptamtliche Kolleg*innen	7
2.6. Berücksichtigung von Frauen	8
2.7. Kreis der Wahlbewerber*innen.....	8
3. Grundsätze für die Zusammenstellung der Listen	8
3.1. Aufstellung von Vorschlägen.....	8
3.2. Zusammenstellung der Vorschläge zu Listen für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen bei den Trägern der Renten- und Unfallversicherung sowie den Verwaltungsräten bei den Trägern der Krankenversicherung.....	8
II. WAHL ZU DEN VORSTÄNDEN IN DER RENTEN- UND UNFALLVERSICHERUNG.....	9
III. NACHBENENNUNG.....	9
IV. ORGANISATORISCHE HINWEISE	10
V. WAHLORDNUNG.....	10
ANHANG.....	10

Einleitung

Am 31. Mai 2023 werden die nächsten Sozialwahlen stattfinden. Dabei werden die Selbstverwaltungsgremien der Krankenkassen, der Rentenversicherungsträger sowie der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger gewählt. Am 17. November 2022 endet die Einreichungsfrist für die Vorschlagslisten. Um alle demokratischen innergewerkschaftlichen Prozesse der Aufstellung der Kandidat*innen fristgerecht zu finalisieren, müssen ver.di und die anderen DGB-Gewerkschaften die Listen der Kandidat*innen für diese Wahlen bis zum Frühjahr 2022 aufstellen.

Der "Ausbau der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung" gehört zu den satzungsgemäßen Aufgaben der ver.di (§ 5 Abs. 3 Buchst. d) ver.di-Satzung).

Soziale Selbstverwaltung organisiert die Mitbestimmung der Versicherten in wesentlichen Fragen der Sozialversicherung: In Vorständen und Verwaltungsräten, als Mitglieder in Widerspruchsausschüssen und als Versichertenälteste/Versichertenberater*innen gewährleisten Selbstverwalter*innen aktive Nähe der Sozialversicherungen zu den Versicherten. Sie treten in ihren unterschiedlichen Funktionen gemeinsam für die Berücksichtigung der vielfältigen Belange der Versicherten ein.

Gewerkschaften sind historisch und gesetzlich zur Übernahme der Selbstverwaltungsaufgaben in der Sozialversicherung besonders mandatiert (vgl. z. B. § 48 SGB IV). Dies ist bei den Wahlberechtigten der Sozialwahlen nicht selbstverständlich bekannt. ver.di wird daher in der Phase der Listenaufstellungen und im Vorfeld der Sozialwahlen 2023 die Information über die Stärke der Versicherteninteressenvertretung durch die Gewerkschaften in enger Abstimmung mit dem DGB verbreitern und für eine Stimmabgabe für Gewerkschaftslisten werben.

Die Aufstellung der ver.di-Listen erfolgt transparent und demokratisch entsprechend der vorliegenden und vom Gewerkschaftsrat verabschiedeten Richtlinie. ver.di stellt sicher, dass in der Selbstverwaltung Versicherte in ihrer ganzen Vielfalt vertreten werden. Hierbei haben die Fachbereiche durch ihre Betriebsnähe eine besondere Verantwortung für die gesamte Wahlperiode.

Die Selbstverwalter*innen sind Informationsbrücken zwischen Sozialversicherungsträgern und Lebenswirklichkeit der Versicherten. Sie sind aber auch Transmissionsriemen für grundsätzliche gewerkschafts- und sozialpolitische Positionierungen von ver.di, die im Rahmen der Sozialpartnerschaft über die Selbstverwaltung in den Sozialversicherungsträger eingebracht werden sollen. Sie berichten in den Strukturen der ver.di über ihre Selbstverwaltungsarbeit, informieren über die Herausforderungen der sozialen Sicherung und tragen dazu bei, die Sozialversicherungen zukunftsfest zu machen.

I. WAHL ZU DEN VERTRETERVERSAMMLUNGEN UND VERWALTUNGSRÄTEN

1. Zuständigkeiten

1.1. Vorschlagsrechte

1.1.1. Sozialwahlbeauftragte

Jeder Bundesfachbereich und jeder Landesbezirk benennt eine*n Sozialwahlbeauftragte*n.

1.1.2. Vorschlagsrechte bei bundesweiten Trägern

Das Vorschlagsrecht für die bundesweiten Träger der Sozialversicherung liegt beim Bundesvorstand, den Bundesfachbereichen und den Landesbezirken.

1.1.3. Vorschlagsrechte bei regionalen Trägern

Das Vorschlagsrecht bei den regionalen Trägern der Sozialversicherung haben die Landesbezirke/Landesbezirksfachbereiche.

1.1.4. Nicht vorschlagsberechtigte Stellen

Es bleibt den vorschlagsberechtigten Ebenen/Gliederungen unbenommen, auch nicht vorschlagsberechtigte Stellen (z. B. Bezirke, Ortsgruppen und Betriebsgruppen, Personengruppen) in das Nominierungsverfahren einzu beziehen.

Die Statuten der Fachbereiche, die Richtlinie für Frauen- und Gleichstellungspolitik sowie die Richtlinien der Gruppen nach § 22 Abs. 4 ver.di-Satzung bleiben unberührt.¹

1.2. Zusammenstellung der Vorschläge zu einer Vorschlagsliste

1.2.1. Bundesebene

Liegt die Zuständigkeit bei der Bundesebene (Ressort/Fachbereich), reichen die Landesbezirke gemäß ver.di-internem Zeitplan ihre Vorschläge an diese weiter. Für bundesweite Sozialversicherungsträger erfolgt dann die Zusammenstellung der Vorschläge zu einer Vorschlagsliste auf Bundesebene.

Das Zustandekommen der jeweiligen Vorschlagsliste ist vom Landesbezirk in einer Niederschrift zu dokumentieren, diese ist – zusammen mit den Vorschlägen – an die Bundesebene weiterzuleiten.

Die Bundesebene kann die Zuständigkeit für die Zusammenstellung der Liste an einen Landesbezirk delegieren.

1.2.2. Landesebene

Für regionale Sozialversicherungsträger liegt die Zuständigkeit für die Zusammenstellung der Vorschläge zu einer Liste beim Landesbezirk. Erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich über einen Landesbezirk hinaus, stellt der Landesbezirk die Vorschlagsliste zusammen, in dem der Sozial-

¹ z. B. „Richtlinie für Meister*innen, Techniker*innen, Ingenieur*innen“

versicherungsträger seinen Sitz hat. Die übrigen Landesbezirke sind vorschlagsberechtigt.

Für die Betriebskrankenkassen (BKK), die keinem Unternehmen zuzuordnen sind, ist der Landesbezirk zuständig, in dem die BKK ihren Sitz hat (s. BKK-Handbuch), gleiches gilt für die Innungskrankenkassen (IKK) und die Landesverbände der Innungs- und Betriebskrankenkassen. Die übrigen Landesbezirke sind vorschlagsberechtigt.

1.2.3. Entscheidung des Gewerkschaftsrates

Über die „Zuständige Stelle in ver.di“ für die Listenaufstellung bei den Sozialversicherungsträgern (siehe Anhang) entscheidet der Gewerkschaftsrat.

Für den Fall, dass es bei der Zusammenstellung der Vorschläge zu einer Vorschlagsliste zwischen den Landesbezirken zu Streitigkeiten kommt, entscheidet der Gewerkschaftsrat über die Zusammenstellung der Vorschlagsliste.

1.2.4. Vorschlagslisten und Niederschriften

In der Niederschrift nach § 48 Abs. 8 SGB IV muss das Listenaufstellungsverfahren dokumentiert werden. Hierbei gelten die Vorgaben aus § 48 SGB IV i. V. m. § 15 Wahlordnung für die Sozialversicherung.

1.3. Listeneinreichung

ver.di beteiligt sich an den Sozialwahlen in der Sozialversicherung sowohl mit eigenen Vorschlagslisten als auch mit Kandidat*innen auf Vorschlagslisten des DGB.

Alle Vorschlagslisten, die in der Zuständigkeit der Bundesebene (Ressort/ Fachbereich) liegen, werden dem Ressort 5 Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zur Prüfung im Sinne der Richtlinie vorgelegt, bevor sie vom Gewerkschaftsrat beschlossen werden. Gleiches gilt auch für Vorschlagslisten, an denen mehrere Landesbezirke beteiligt sind.

Über den entsprechenden Beschluss des Gewerkschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Zustandekommen der jeweiligen Vorschläge dokumentiert.

Alle Vorschlagslisten, die in der Zuständigkeit einzelner Landesbezirke liegen, werden dem/der Sozialwahlbeauftragten des Landesbezirks zur Prüfung vorgelegt, bevor sie vom jeweiligen Landesbezirksvorstand beschlossen werden.

Die Vorschlagslisten werden von der für die Zusammenstellung zuständigen Stelle bei dem jeweiligen Träger der Sozialversicherung entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Wahlordnung für die Sozialversicherung eingereicht inkl. folgender Anlagen:

- ver.di-Satzung,
- Kandi-RL,
- Niederschriften zum Bewerbungsverfahren der Kandidat*innenlisten.

1.3.1. Listenträger

Die ver.di-Vorschlagslisten sind entsprechend der einschlägigen Vorschriften der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) in Verbindung

mit § 42 Abs. 1 und 3 der ver.di-Satzung durch den Bundesvorstand (jeweils 2 Mitglieder des Bundesvorstandes gemeinschaftlich) zu unterzeichnen.

Ist der ver.di-Landesbezirk Listeneinreicher, unterzeichnet gemäß § 35 Satz 5 der ver.di-Satzung als Bevollmächtigte/r die/der Landesbezirksleiter*in, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter*in die Vorschlagslisten.

1.3.2. Listenvertreter*in

Die Stelle, die für die Listeneinreichung zuständig ist (Bundesebene/Landesbezirk) bestimmt eine*n in der Regel hauptamtliche*n Beschäftigte*n als Listenvertreter*in sowie eine*n Stellvertreter*in. Die von ver.di beim Sozialversicherungsträger eingereichte Vorschlagsliste wird gegenüber dem Wahlausschuss durch die „Listenvertreter*innen“ vertreten.

Die Erklärungen der Listenvertreter*innen gegenüber dem Wahlausschuss sind für ver.di verbindlich. Die Listenvertreter*innen bleiben im Amt und sind bis zur konstituierenden Sitzung der Selbstverwaltungsorgane (Verwaltungsrat, Vertreterversammlung, Vorstand) alleinige Ansprechpartner*innen der Wahlausschüsse.

2. Grundsätze für die Auswahl der Kandidat*innen

2.1. Voraussetzung der Wählbarkeit

Die Kandidat*innen müssen grundsätzlich die Wählbarkeitsvoraussetzungen als Versicherte nach § 51 SGB IV für die gesamte Amtsperiode erfüllen.

2.2. Versicherteneigenschaft/Beauftragung

Damit ver.di bei jedem Sozialversicherungsträger ihres Interessenbereiches mit mindestens einer/einem hauptamtlichen Gewerkschaftssekretär*in der Selbstverwaltung vertreten ist, sollten bei den

Ortskrankenkassen,
DRV Regionalträgern,
Berufsgenossenschaften und Unfallkassen,
Betriebskrankenkassen und
Innungskrankenkassen

Beauftragte benannt werden.

Für die Besetzung der Selbstverwaltungsorgane der Verbände gilt entsprechendes.

2.3. Gewerkschaftliche Mitarbeit und Beitragsehrlichkeit

Die Wahlbewerber*innen müssen für ein Amt in der Selbstverwaltung durch aktive Mitarbeit in ver.di qualifiziert sein. Diese aktive Mitarbeit muss auch in Zukunft fortgesetzt werden.

Die Kandidat*innen verpflichten sich ihr Mandat zurückzugeben, wenn die Gewerkschaftszugehörigkeit aufgegeben wird oder sie aus ver.di ausgeschlossen werden.

Wählbar ist nach § 21 Abs. 2 ver.di-Satzung, wer mit seinen satzungsgemäßen Beiträgen nicht im Rückstand ist und seinen Pflichten zur Abführung von Bezügen aus Aufsichtsrats-, Verwaltungsratsmandaten und sonstigen abführungspflichtigen Nebentätigkeiten gemäß den hierzu vom Gewerkschaftsrat erlassenen Richtlinien nachgekommen ist.

2.4. Soziale Kompetenz

2.4.1. Kontinuität gewerkschaftlicher Arbeit in der Selbstverwaltung

Um die Kontinuität der gewerkschaftlichen Arbeit in der Selbstverwaltung langfristig zu gewährleisten, sollten auf jeder Vorschlagsliste selbstverwaltungserfahrene Kollegen*innen in einem angemessenen Verhältnis zu solchen stehen, die erstmals kandidieren und noch eingearbeitet werden müssen, aber die Gewähr bieten, Erfahrungen und Kenntnisse in die nächste Wahlperiode weiterzutragen.

2.4.2. Betriebsbezug

ver.di erachtet es für wünschenswert, dass Wahlbewerber*innen in der Regel auf eine starke betriebliche Verankerung verweisen können. Darüber hinaus sind in der Krankenversicherung und in der Rentenversicherung Senior*innen zu berücksichtigen (siehe Ziffer 2.4.1).

2.4.3. Bereitschaft zur Zusammenarbeit

Wahlbewerber*innen müssen sich verpflichten zur Zusammenarbeit

- mit anderen Fraktionen in der Selbstverwaltung,
- mit den Bezirksgeschäftsführungen, den Landesbezirksleitungen, dem Bundesvorstand sowie den entsprechenden Vorständen,
- mit ver.di-Betriebs- oder Personalräten
- sowie mit den ver.di- Betriebs- und Fachgruppen des jeweiligen Trägers.

2.4.4. Bereitschaft zur Weiterbildung

Wahlbewerber*innen müssen bereit sein, sich in Schulungen, auf Tagungen etc. weiterzubilden und kontinuierlich die aktuellen sozialpolitischen Diskussionen und Entwicklungen, insbesondere in den für ihre Sozialversicherung relevanten Bereichen, zu verfolgen.

2.5. Hauptamtliche Kolleg*innen

2.5.1. Besondere Aufgaben

Hauptamtliche Kolleg*innen haben insbesondere die Aufgabe, ggf. zusammen mit den gewerkschaftsseitigen Vorsitzenden der Gremien

- für gewerkschaftsseitige Betreuung der SV-Vertreter*innen zu sorgen; das schließt eine regelmäßige Berichtspflicht über die aktuellen Entwicklungen in der jeweiligen Selbstverwaltung gegenüber der entsendenden Stelle in ver.di und gegenüber den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der jeweiligen Selbstverwaltungsorgane ein,
- Vorbereitungen zu den Gremiensitzungen zu organisieren,
- die Diskussion zwischen Selbstverwaltung und den jeweils zuständigen Gewerkschaftsgremien zu organisieren,
- externe Beratung für die gewerkschaftlichen Vertreter*innen in den jeweiligen Selbstverwaltungsorganen zu organisieren, sofern erforderlich,

- Kontaktpflege und Organisation des Austausches mit den jeweiligen Betriebsgruppen und mit den Fachgruppen bzw. Personalräten. (bei Verbänden ggf. mit den Betriebsräten).

2.6. Berücksichtigung von Frauen

Für die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Sozialwahlen gilt § 20 Abs. 3 der ver.di-Satzung.²

Die gesetzliche Regelung zur Frauenmindestquote in § 48 Abs. 9 SGB IV, wonach für die Krankenkassen eine gesetzliche Pflichtquote von 40 Prozent gilt, bleibt davon unberührt. Das heißt, dass hier jeder 3. Listenplatz mit einer Frau besetzt sein muss, andernfalls ist die Vorschlagsliste ungültig.

Die gesetzliche Regelung in § 48 Abs. 10 SGB IV, wonach für die Rentenversicherungs- und Unfallversicherungsträger eine „Soll-Quote“ von 40 Prozent gilt, bleibt ebenfalls davon unberührt. Wird diese „Soll-Quote“ nicht erfüllt, ist dies schriftlich zu begründen und der Wahlvorschlagsliste als Anlage beizufügen.

2.7. Kreis der Wahlbewerber*innen

Diese Auswahlkriterien der Ziffer 2. gelten in gleicher Weise für die Versichertenberater*innen und Versichertenältesten bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) sowie Mitglieder in den Renten- und den Widerspruchsausschüssen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

3. Grundsätze für die Zusammenstellung der Listen

3.1. Aufstellung von Vorschlägen

Bei der Aufstellung von Vorschlägen sind folgende Punkte zu beachten:

- 3.1.1.** Soweit mehr als ein Vorschlag gemacht wird, sind die Kandidat*innen in eine Reihenfolge zu bringen.
- 3.1.2.** Für die Nominierung und Listenplatzierung von Wahlbewerberinnen gilt 2.6. dieser Richtlinie.
- 3.1.3.** Zwischen haupt- und ehrenamtlichen Wahlbewerber*innen soll ein ausgewogenes Verhältnis hergestellt werden.
- 3.1.3.** Die Vorschläge sollen den besonderen regionalen und/oder fach-/berufsspezifischen Gegebenheiten des Trägers Rechnung tragen.

3.2. Zusammenstellung der Vorschläge zu Listen für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen bei den Trägern der Renten- und Unfallversicherung sowie den Verwaltungsräten bei den Trägern der Krankenversicherung

Die zuständige Stelle im Sinne von 1.2. in Verbindung mit der Anlage „Zuständige Stelle in ver.di im Sinne der ver.di-Kandi-RL“ fasst die ihr vorliegenden Vorschläge und ggf. ihre eigenen Vorschläge zu einer Vorschlagsliste gem. SGB IV zusammen.

² "Frauen müssen in allen Organen, Beschlussgremien und bei Delegiertenwahlen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der jeweils repräsentierten Mitgliedschaft vertreten sein."

Bei fachbereichsübergreifend zu besetzenden Berufsgenossenschaften ist für die Listenvorschläge jedes Fachbereichs der Anteil der Frauen an den ver.di-Mitgliedern der betroffenen Branche zu berücksichtigen. Für Listen eines alle Branchen betreffenden Sozialversicherungsträgers (z. B. DRV Bund) sind die Verhältniszahlen der Gesamtmitgliedschaft von ver.di zugrunde zu legen.

- 3.2.1.** Die Vorschlagslisten sollten regelmäßig genauso viele Wahlbewerber*innen enthalten, wie Versichertenvertreter*innen für die Vertreterversammlung zu wählen sind, es sei denn, es wurden abweichende Vereinbarungen mit anderen Gruppierungen getroffen.

Für jede Vorschlagsliste ist gem. SGB IV eine angemessene Zahl von Stellvertreter*innen zu benennen.

- 3.2.2.** Die „Zuständige Stelle in ver.di“ ist an die Reihenfolge der Kandidat*innen der einzelnen Vorschläge gebunden. Sie kann hiervon nur dann abweichen, wenn ansonsten die Grundsätze nach 3.1. verletzt würden.

- 3.2.3.** Soweit die Listenzusammenstellung in der Zuständigkeit der Bundesebene (Ressort/Fachbereich) liegt, trifft auf Vorschlag des Bundesvorstandes nach Beratung im Beirat der Gewerkschaftsrat die endgültige Entscheidung.

Soweit die Listenzusammenstellung in der Zuständigkeit des Landesbezirks (Ressort/Landesbezirksfachbereich) liegt, beschließt der Landesbezirksvorstand über die Liste.

- 3.2.4.** Nach der Beschlussfassung nach 3.2.3. werden die Landesbezirke und die Fachbereiche durch den Bundesvorstand durch Zusendung von Abschriften der endgültigen Vorschlagsliste darüber informiert, welche ihrer Vorschläge Eingang in die Liste gefunden haben. Die Landesbezirke und die Fachbereiche der Bundesebene sind gehalten, den von ihnen vorgeschlagenen Kandidat*innen eine Abschrift der endgültigen Vorschlagsliste auszuhändigen.

II. WAHL ZU DEN VORSTÄNDEN IN DER RENTEN- UND UNFALLVERSICHERUNG

Für die Kandidat*innen der durch die jeweilige Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes gelten die Grundsätze unter I. entsprechend.

III. NACHBENENNUNG

1. Ergänzung der Liste zur Vertreterversammlung nach der Vorstandswahl

Nach der Wahl des Vorstandes bei den Trägern der Rentenversicherung und der Unfallversicherung ist für die aus der Vertreterversammlung durch Wahl in den Vorstand ausgeschiedenen Mitglieder durch die „Zuständige Stelle in ver.di“ die den gewählten Mitgliedern folgenden Kandidat*innen in der Reihung der Vorschlagsliste zu benennen.

2. Ergänzung von Verwaltungsrat, Vertreterversammlung und Vorstand während der laufenden Legislaturperiode

Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrates hat ein Ergänzungsverfahren gem. § 60 SGB IV zur Folge.

Der Listenträger (Zuständige Stelle nach 1.3. dieser Richtlinie) hat dabei die Vorschlagsliste und ihre Reihung zu beachten.

Bei zwingend gebotenen Abweichungen ist das Gremium, das nach 3.2.3. dieser Richtlinie über die Listenzusammensetzung entschieden hat, umgehend zu unterrichten.

IV. ORGANISATORISCHE HINWEISE

1. Das Ressort 5 Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik ist das zuständige Ressort für die Wahlen in der Sozialversicherung 2023.
2. Dem Ressort 5 sind Kopien aller Wahlvorschlagslisten zu übermitteln, ebenso sind dem Ressort 5 alle benannten Wahlausschussmitglieder zu melden.
3. Die für die Zusammenstellung und Einreichung der Listen „Zuständigen Stelle in ver.di“ hat die neu- und wiedergewählten Organmitglieder nach Konstituierung der Selbstverwaltungsorgane mit ihren Kontaktdaten inkl. E-Mail-Adresse in die MIBS mit der entsprechenden Kennziffer einzugeben. Die Daten sind fortlaufend zu pflegen.
4. Entsprechendes gilt für die Versichertenberater*innen und Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung und die Mitglieder in den Rentenausschüssen und Widerspruchsstellen der Unfallversicherungsträger und der Widerspruchsausschüsse in der Krankenversicherung.

V. WAHLORDNUNG

Für das gesamte Verfahren der Aufstellung der Listen und der Durchführung der Wahl gelten die Regelungen des Wahlkalenders sowie die Wahlordnung für die Sozialversicherungen und das SGB IV.

ANHANG

Sozialversicherungsträger mit „Zuständiger Stelle in ver.di“

Sozialversicherungswahlen 2023

Die Selbstverwalter_innen

Wir entscheiden mit.

Liste zuständiger Stellen in ver.di

Stand: 20.04.2022, 14:47 Uhr

[Rentenversicherung \(RV\)](#)

[Ersatzkassen \(vdek\)](#)

[Allgemeine Ortskrankenkassen \(AOK\)](#)

[Innungskrankenkassen \(IKK\)](#)

[Betriebskrankenkassen \(BKK\)](#)

[Unfallversicherung \(UV\)](#)

[Berufsgenossenschaften \(BG\)](#)

[Landwirtschaftliche Sozialversicherung \(LSV\)](#)

[Fusionen](#)

Hinweise:

Die Kontaktdaten der Sozialwahlbeauftragten in den ver.di-Landesbezirken sowie weitere Informationen zu den Sozialwahlen sind auf unserer Website und im Intranet zu finden.

<https://selbstverwaltung.verdi.de>

<https://sozialwahlen.verdi.de>

<https://sozialwahlbeauftragte.verdi.de>

<https://sozialwahlen-hintergrund.verdi.de>

Kontakt:

ver.di-Bundesverwaltung, Ressort 5 - Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Axel Schmidt

Referat Soziale Selbstverwaltung/Sozialwahlen

selbstverwaltung@verdi.de

Rentenversicherung

Organisation	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
Deutsche Rentenversicherung Bund	Berlin	Ress. 5
Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Karlsruhe	LBz BaWü
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Landshut	LBz Bay
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Frankfurt/Oder	LBz BB
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Laatzen	LBz NDS-HB
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Frankfurt/Main	LBz Hessen
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Leipzig	LBz SAT
Deutsche Rentenversicherung Nord	Lübeck	LBz Nord
Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Bayreuth	LBz Bay
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Oldenburg	LBz NDS-HB
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Düsseldorf	LBz NRW
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Speyer	LBz RLPS
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Saarbrücken	LBz RLPS
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Augsburg	LBz Bay
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Münster	LBz NRW
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See *)	Bochum	Ress. 5

*) bei der Frauenquote gilt die KBS komplett (Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfallversich.) als Rentenversicherungsträger

Ersatzkassen

Organisation	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
BARMER	Berlin	Ress. 5
DAK Gesundheit	Hamburg	Ress. 5
Techniker Krankenkasse (TK)	Hamburg	Ress. 5 in Abst. mit FB A (ehem. BFB 08)
HEK - Hanseatische Krankenkasse	Hamburg	Ress. 5
hkk Krankenkasse	Bremen	LBz NDS-HB
KKH Kaufmännische Krankenkasse	Hannover	Ress. 5

Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK)

Organisation	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
AOK Baden-Württemberg	Stuttgart	LBz BaWü
AOK Bayern	München	LBz Bay
AOK Hessen	Bad Homburg v. d. H.	LBz Hessen
AOK Nordwest	Dortmund	LBz NRW
AOK Rheinland/Hamburg	Düsseldorf	LBz NRW
AOK Bremen/Bremerhaven	Bremen	LBz NDS-HB
AOK Niedersachsen	Hannover	LBz NDS-HB
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland	Eisenberg	LBz RLPS
AOK PLUS	Dresden	LBz SAT
AOK Sachsen-Anhalt	Magdeburg	LBz SAT
AOK Nordost	Potsdam	LBz BB

Innungskrankenkassen (IKK)

Organisation	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
IKK classic	Dresden	LBz SAT
IKK gesund plus	Magdeburg	LBz SAT
IKK Brandenburg und Berlin (IKK BB)	Potsdam	LBz BB
IKK - Die Innovationskasse (ehem. IKK Nord)	Lübeck	LBz Nord
BIG direkt gesund	Dortmund	LBz NRW
IKK Südwest	Saarbrücken	LBz RLPS

Betriebskrankenkassen (BKK)

Organisation	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
Audi BKK	Ingolstadt	LBz Bay
BAHN-BKK	Frankfurt/Main	LBz Hess
Bertelsmann BKK	Gütersloh	LBz NRW
BKK AKZO Nobel Bayern	Erlenbach	LBz Bay
BKK Diakonie	Bielefeld	LBz NRW
BKK DürkoppAdler	Bielefeld	LBz NRW
BKK EUREGIO	Heinsberg	LBz NRW
BKK exklusiv	Lehrte	LBz NDS-HB
BKK Faber-Castell & Partner	Regen	LBz Bay
BKK firmus	Bremen	LBz NDS-HB
BKK Freudenberg	Weinheim	LBz BaWü
BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER	Bielefeld	LBz NRW
BKK Herkules	Kassel	LBz Hess
BKK Linde	Wiesbaden	LBz Hess
BKK Melitta HMR	Minden	LBz NRW
Mobil Krankenkasse (ehem. BKK MOBIL OIL)	Hamburg	LBz HH
BKK PFAFF	Kaiserslautern	LBz RLPS
BKK Pfalz	Ludwigshafen	LBz RLPS
BKK ProVita	Bergkirchen	LBz Bay
BKK Public	Salzgitter	LBz NDS-HB
BKK Scheufelen	Kirchheim/Teck	LBz BaWü
BKK SBH (Schwarzwald-Baar-Heuberg)	Trossingen	LBz BaWü
BKK Technoform	Göttingen	LBz NDS-HB
BKK Textilgruppe Hof	Hof	LBz Bay
BKK VDN	Schwerte	LBz NRW
BKK VerbundPlus	Biberach	LBz BaWü
BKK VBU (Verkehrsbau Union)	Berlin	LBz BB
BKK Werra-Meissner	Eschwege	LBz Hess
BKK Wirtschaft & Finanzen	Melsungen	LBz Hess

Betriebskrankenkassen (BKK)

Organisation	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
BKK ZF & Partner	Koblenz	LBz RLPS
BKK24	Obernkirchen	LBz NDS-HB
Continental BKK	Hamburg	FB A (ehem. BFB 01)
DIE BERGISCHE Krankenkasse	Solingen	LBz NRW
energie-BKK	Hannover	LBz NDS-HB in Abst. mit FB A (ehem. BFB 02)
Heimat Krankenkasse (ehem. BKK Dr. Oetker)	Bielefeld	LBz NRW
NOVITAS BKK	Duisburg	LBz NRW
pronova BKK	Ludwigshafen	LBz RLPS
R+V Betriebskrankenkasse	Wiesbaden	LBz Hess
Salus BKK	Neu-Isenburg	LBz Hess
SBK (Siemens BKK)	München	LBz Bay
SECURVITA	Hamburg	LBz HH
SKD BKK	Schweinfurt	LBz Bay
TUI BKK	Hannover	LBz NDS-HB
VIACTIV Krankenkasse (ehem. BKK VOR ORT)	Bochum	LBz NRW
vivida bkk	Villingen-Schwenningen	LBz BaWü
WMF BKK	Geislingen	LBz BaWü
BKK B. Braun Aesculap	Melsungen	LBz Hess
BKK BPW Bergische Achsen KG	Wiehl	LBz NRW
BMW BKK	Dingolfing	LBz Bay
BKK Deutsche Bank AG	Düsseldorf	LBz NRW
Ernst & Young BKK	Melsungen	LBz Hess
BKK evm (ehem. KEVAG KOBLENZ)	Koblenz	LBz RLPS
BKK EWE	Oldenburg	LBz NDS-HB
BKK Groz-Beckert	Albstadt	LBz BaWü
BKK KARL MAYER	Obertshausen	LBz Hess
Krones BKK	Neutraubling	LBz Bay
BKK MAHLE	Stuttgart	LBz BaWü
BKK Merck	Darmstadt	LBz Hess

Betriebskrankenkassen (BKK)

Organisation	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
BKK Miele	Gütersloh	LBz NRW
BKK MTU	Friedrichshafen	LBz BaWü
BKK PwC	Melsungen	LBz Hess
BKK Rieker.Ricosta.Weisser	Tuttlingen	LBz BaWü
BKK Salzgitter	Salzgitter	LBz NDS-HB
BKK STADT AUGSBURG	Augsburg	LBz Bay
BKK Voralb HELLER*INDEX*LEUZE	Nürtingen	LBz BaWü
BKK Würth	Künzelsau	LBz BaWü
BOSCH BKK	Stuttgart	LBz BaWü
Daimler BKK	Bremen	LBz NDS-HB
debeka BKK	Koblenz	LBz RLPS
mhplus Krankenkasse	Ludwigsburg	LBz BaWü
Südzucker-BKK	Mannheim	LBz BaWü
Koenig & Bauer BKK (BKK KBA)	Würzburg	LBz Bay

Unfallversicherung (UV)

Organisation	Kürzel	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
Braunschweiger Gemeinde-Unfallversicherungsverband	BS GUV	Braunschweig	LBz NDS-HB
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover und Landesunfallkasse Niedersachsen	GUVH/LUKN	Hannover	LBz NDS-HB
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg	GUV OL	Oldenburg	LBz NDS-HB
Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen	FUK	Hannover	LBz NDS-HB
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	UK NRW	Düsseldorf	LBz NRW
Unfallkasse Rheinland-Pfalz	UK RLP	Andernach	LBz RLPSaar
Unfallkasse Saarland	UKS	Saarbrücken	LBz RLPSaar
Unfallkasse Sachsen	UK Sachsen	Meißen	LBz SAT
Unfallkasse Sachsen-Anhalt	UK ST	Zerbst/Anhalt	LBz SAT
Unfallkasse Thüringen	UKT	Gotha	LBz SAT
Feuerwehr-Unfallkasse der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen	FUK Mitte	Magdeburg	LBz SAT
Unfallkasse Baden-Württemberg	UKBW	Stuttgart	LBz BaWü
Kommunale Unfallversicherung Bayern	KUVB	München	LBz Bay
Bayerische Landesunfallkasse	Bayer. LUK	München	LBz Bay
Unfallkasse Berlin	UKB	Berlin	LBz BB
Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	UK BB + FUK BB	Frankfurt/Oder	LBz BB
Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen	UK Bremen	Bremen	LBz NDS-HB
Unfallkasse Nord	UK Nord	Kiel	LBz Nord
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord	HFUK Nord	Kiel	LBz Nord
Unfallkasse Hessen	UKH	Frankfurt/Main	LBz Hessen
Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern	UK MV	Schwerin	LBz Nord
Unfallversicherung Bund und Bahn	UVB	Frankfurt/Main	Ress. 5

Berufsgenossenschaften (BG)

Organisation	Kürzel	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
BG Rohstoffe und chemische Industrie	BG RCI	Heidelberg	FB A (ehem. BFB 08 in Abst. mit BFB 02)
BG Holz und Metall	BGHM	Mainz	IG Metall
BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	BG ETEM	Köln	FB A (ehem. BFB 08 + BFB 02) und Ress. 5
BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	BGN	Mannheim	NGG
BG Handel und Warenlogistik	BGHW	Mannheim	FB D (ehem. BFB 12)
BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	BG Verkehr	Hamburg	FB D (ehem. BFB 11) in Abst. mit FB A (ehem. BFB 9) + FB E (ehem. BFB 10)
BG Bauwirtschaft	BG BAU	Berlin	IG BAU
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	VBG	Hamburg	Ress. 5
BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	BGW	Hamburg	FB C (ehem. BFB 03)

Landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV)

Organisation	Kürzel	Sitz	zuständige ver.di-Stelle
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau	SVLFG	Kassel	FB B (ehem. BFB 7)

Hinweis:

Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung umfasst i.d.R. drei Träger pro Region: Alterskasse, Krankenkasse und Pflegekasse

*) bei der Frauenquote gilt die SVLFG komplett (Kranken-, Renten-, Unfall-, Pflegeversich.) als Unfallversicherungsträger

Fusionen

Organisation	Fusion mit/zur ...
IKK Weser-Ems	hkk
BG Gartenbau	SVLFG
BG Transport und Verkehrswirtschaft	BG Verkehr
Bayerische Landesunfallkasse	KuVB
Eisenbahn-Unfallkasse	UVB
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (FUKBB)	UK BB
Feuerwehr-Unfallkasse für Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern	HFUK Nord
Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg	HFUK Nord
Feuerwehr-Unfallkasse Nord	HFUK Nord
Landesunfallkasse Niedersachsen (LUKN)	GUVH/LUKN
Unfallkasse des Bundes	UVB
Unfallkasse München (UK München)	KUVB
Unfallkasse Post und Telekom (UKPT)	BG Verkehr
actimonda krankenkasse (ehem. BKK ALP plus)	BIG direkt gesund
atlas BKK ahlmann	vidida bkk
BKK A.T.U.	BKK ProVita
BKK advita	BKK24
BKK Aesculap	BKK B. Braun Aesculap
BKK Axel Springer	DAK Gesundheit
BKK Basell	BKK VBU
BKK Beiersdorf AG	DAK Gesundheit
BKK BJB	BKK Gildemeister Seidensticker
BKK Braun-Gillette	pronova BKK
BKK Demag Krauss-Maffei	BKK VBU
BKK Deutsche Post	BARMER
BKK Essanelle	BARMER
BKK family	BKK ProVita
BKK futur	BKK VBU

Fusionen

Organisation	Fusion mit/zur ...
BKK Gesundheit	DAK Gesundheit
BKK Heimbach	actimonda krankenkasse
BKK Henschel plus	Continental BKK
BKK IHV (BKK Industrie, Handel und Versicherungen)	BKK family
BKK Kassana	BKK VerbundPlus
BKK MAN und MTU	Audi BKK
BKK Medicus	BKK VBU
BKK HMR (Herford Minden Ravensberg)	BKK Melitta HMR
BKK Melitta Plus	BKK Melitta HMR
BKK MEM	Metzinger BKK
BKK Phoenix	Novitas BKK
BKK Schwesternschaft v. BRK	BKK ProVita
BKK S-H	BKK VBU
BKK Victoria D.A.S.	BIG direkt gesund
BKK Vital	BKK Pfalz
Brandenburgische BKK	BKK VBU
Deutsche BKK	BARMER
E.ON Betriebskrankenkasse	energie-BKK
ESSO BKK	Novitas BKK
HEAG BKK	Linde BKK
Hypovereinsbach BKK	BKK Mobil Oil
Metzinger BKK	mhplus
SAINT-GOBAIN BKK	DAK Gesundheit
Schwenniger Krankenkasse	vivida bkk
Shell BKK/Life	DAK Gesundheit
TBK (Thüringer Betriebskrankenkasse)	BKK VBU
Vaillant BKK	pronova BKK
Vereinigte BKK	BKK VBU
BKK Achenbach-Buschhütten	VIACTIV Krankenkasse
SIEMAG BKK (Fusion zum 1.1.2022)	Novitas BKK
Wieland BKK (Fusion zum 1.1.2022)	BKK VerbundPlus

Fusionen

Organisation	Fusion mit/zur ...
BKK GRILLO-WERKE AG (Fusion zum 1.1.2022)	DIE BERGISCHE Krankenkasse
BKK RWE	energie-BKK